

2 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP), SR 916.020.1

2.1 Ausgangslage

Die VHyPrP ergänzt die Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020). Sie legt die Anforderungen an Hygiene und Rückverfolgbarkeit fest, die in Betrieben, die in der Primärproduktion tätig sind, eingehalten werden müssen. Diese beiden Verordnungen übernehmen die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene¹](#), die sich auf die Primärproduktion beziehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die VHyPrP sind im Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU)² in Anlage 6 (Tierische Erzeugnisse) des Anhangs 11 (Veterinärmedizinische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen) verankert.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der [Verordnung \(EU\) 2021/382 der Kommission³](#), die die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ändert, insbesondere im Hinblick auf das Allergenmanagement im Lebensmittelbereich. Es geht darum, Hygieneanforderungen festzulegen, um das Vorhandensein von Substanzen, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, in Ausrüstungen, Behältern, Transportkisten und Transportmitteln, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, zu verhindern oder zu begrenzen. Diese Änderung betrifft sowohl die Primärproduktion (Anhang I) als auch die anderen Stufen der Lebensmittelkette (Anhang II). Sie wird mittels Verordnungspaket «Stretto 4» zum Lebensmittelrecht auch in die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV, SR 817.024.1) aufgenommen werden. Sie ist die Konsequenz aus:

- der Aktualisierung der wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) vom Oktober 2014 zur Beurteilung allergener Lebensmittel und Lebensmittelzutaten für Kennzeichnungszwecke⁴, in der sie zum Schluss kam, dass Lebensmittelallergien zwar nur einen relativ kleinen Teil der Bevölkerung betreffen (in Europa zwischen 3 und 4 %), eine allergische Reaktion jedoch schwerwiegend und sogar lebensbedrohlich sein kann, und dass es zunehmend deutlich wird, dass Menschen mit Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt sind;
- der Annahme eines Verfahrenskodex für Lebensmittelunternehmer zum Umgang mit Lebensmittelallergenen durch die Codex-Alimentarius-Kommission im September 2020 ([CXC 80-2020](#)).

¹ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 3.

² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)

³ Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Allergenmanagements im Lebensmittelbereich, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Lebensmittelsicherheitskultur, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 3.

⁴ European Food Safety Authority (EFSA), [Scientific Opinion on the evaluation of allergenic foods and food ingredients for labeling purposes \(europa.eu\)](#), EFSA Journal 2014;12(11):3894, DOI: <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2014.3894>

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und 2, neuer Absatz 1 bis

Der neue Absatz sieht vor, dass Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Transportmittel, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines allergenen Erzeugnisses verwendet werden, nicht für die Ernte, die Beförderung oder die Lagerung von Lebensmitteln, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, verwendet werden dürfen, es sei denn, sie wurden gereinigt und es wurde zumindest überprüft, dass sie keine sichtbaren Reste dieses Erzeugnisses enthalten. Er entspricht Absatz 5bis, der via die Verordnung (EU) 2021/382 in Anhang I, Teil A, Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eingefügt worden ist. Er verweist auf die Liste der allergenen Produkte in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16). Auf der Ebene der Primärproduktion handelt es sich um folgende Produkte:

- Tierische Erzeugnisse: Milch, Eier, Fisch, Krebstiere, Weichtiere;
- Pflanzenerzeugnisse: glutenhaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Soja, Hartschalenobst (Haselnüsse, Walnüsse usw.), Erdnüsse, Sellerie, Senf, Sesamsamen, Lupinen.

Art. 5 und 6

Die Titel der Artikel 5 und 6 sowie von Artikel 5 Absatz 1 werden angepasst, um zu verdeutlichen, auf welche Art der Produktion (pflanzliche oder tierische) sie sich beziehen.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen für den Bund.

2.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen für die Kantone. Die Sauberkeit der Ausrüstungen wird bereits heute bei den auf den Landwirtschaftsbetrieben durchgeführten Hygienekontrollen überprüft. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure sollen in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf diesen Kontrollpunkt richten und sicherstellen, dass sich die Bewirtschaftenden ihrer Verantwortung bewusst sind, die Gesundheit von Personen mit Allergien zu schützen.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen für die Volkswirtschaft. Die in der Primärproduktion tätigen Betriebe sind bereits jetzt dazu angehalten, die von ihnen verwendeten Ausrüstungen regelmässig zu reinigen. In Zukunft sollen sie ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass die für allergene Erzeugnisse verwendeten Ausrüstungen entsprechend gereinigt werden.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem EU-Recht zur Lebensmittelhygiene. Sie sind mit den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Rechts vereinbar, insbesondere im Rahmen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Sie zielen darauf ab, eine autonome Anpassung des Schweizer Rechts zu erreichen, damit dieses anlässlich einer künftigen Anpassung des Inhalts von Anlage 6 des Anhangs 11 des Agrarabkommens als gleichwertig mit dem EU-Recht betrachtet werden kann.

2.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion (SR 916.020) sowie Artikel 42 Absatz 6 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.307).